

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Tellig vom 17.09.2013**  
**für die Benutzung des Gemeindehauses in Tellig**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tellig in seiner Sitzung am 17.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Höhe der Gebühren**

<b>Saalnutzung</b>	<b>Einheimische Nutzer</b>	<b>Auswärtige Nutzer</b>
Nutzungsgebühr für den 1. Tag	60,00 €	120,00 €
Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	30,00 €	60,00 €
Nutzungsgebühr für Bewirtung nach Beerdigungen	30,00 €	60,00 €
Reinigungspauschale	30,00 €	30,00 €

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Tellig, den 17.09.2013  
Sabine Liesegang-Zirwes Ortsbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 19.09.2013  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Karl Heinz Simon Bürgermeister